

1185/AB XXI.GP
Eingelangt am:02.11.2000

Dr. Ernst STRASSER
Bundesminister für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde, haben am 5. September 2000 unter der Nr. 1186/J - NR/2000 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend den Verkauf von Zivildienern gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Unterlagen wie folgt:

Vorangestellt wird, dass der Bund neben den Verwaltungskosten, unterteilt in Sach - und Personalaufwand, für einen Zivildienstleistenden nicht bloß die Kosten für die Pauschalvergütung von S 3.648,-, sondern auch die Kosten für die Kranken - und Unfallversicherung von S 2.116,80, und in variabler Höhe Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, Fahrtkosten, Kosten für etwaige Bekleidung, etc., zu tragen hat. Weiters wird darauf hingewiesen, dass das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG keinen Unterschied zwischen „regulären“ und sonstigen Zivildienstleistenden kennt.

Zur Frage 1:

Zum Zuweisungstermin Oktober 2000 wurden 1.881 Zivildienstleistende plus 846 Zivildienstleistende aus dem von mir ins Leben gerufenen Sonderzuweisungsprogramm, insgesamt 2.727 Zivildienstleistende, zugewiesen. Nähere Details sind aus der beiliegenden Liste zu entnehmen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Zivildienstleistende, die im Rahmen des Sonderzuweisungsprogramms zugewiesen wurden, verbleiben für die gesamte Dauer ihres ordentlichen Zivildienstes in diesem.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die vorgestellten Berechnungen decken sich nicht mit den Berechnungen meiner Mitarbeiter. Einerseits haben sich zwischenzeitlich die Zuweisungszahlen geändert, andererseits wurde offenbar davon ausgegangen, dass ein Zivildienstleistender lediglich einen Anspruch auf Pauschalvergütung hat, weshalb die restlichen Kosten in der Berechnung für die parlamentarische Anfrage gänzlich unberücksichtigt geblieben sind.

Wie schon oben erwähnt, wurden zum Zuweisungstermin Oktober 2000 846 Zivil - dienstleistende aus dem Sonderzuweisungsprogramm zugewiesen. Für diese 846 Zivildienst - leistenden erhält der Bund Vergütungen von derzeit S 8,883.000,-- pro Monat (Basis S 10.500,--). Daraus ergeben sich für den Zeitraum Oktober 2000 bis September 2001 Einnahmen von S 106,596.000,-- für den Bund. Diese Beträge stellen Bundeseinnahmen dar und dienen nicht dazu, die Kredite des Zivildienstes meines Ressorts zu erhöhen.

Für die restlichen 1.88 Zivildienstleistenden ergeben sich folgende Beträge:

Die Mindestvergütung beträgt gemäß § 41 Absatz 1 ZDG S 1.228,--, valorisiert derzeit S 1.278,--. Unter der Annahme, jede Trägerorganisation bräuchte nur den Mindestsatz an Vergütungen bezahlen, würde dies in 12 Monaten einen Betrag von S 28,847.016,-- ausmachen. Unter der Annahme, dass die Einrichtungen jedoch im Schnitt ca. S 3.200,-- an Vergütungen bezahlen, betragen die Einnahmen in 12 Monaten S 72,230.400,

Aus den Einnahmen von Sonderzuweisungsprogramm und den restlichen Zivildienst - leistenden des Zuweisungstermins Oktober 2000 ergeben sich Gesamteinnahmen von S 178,826.400,--.

Die Pauschalvergütung für die mit Oktober 2000 insgesamt zugewiesenen 2.727 Zivil - dienstleistenden beträgt für 12 Monate S 119,377.152,--. Der Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben beträgt daher nach der bisherigen Rechnung S 59,449.248,--. Dies ergibt pro Zivildienstleistenden einen Betrag von S 21.800,24 für 12 Monate oder S 1.816,69 pro Monat.

Da bereits der Betrag, der monatlich für die Sozialversicherung der Zivildienstleistenden auszugeben ist (S 2.116,80), um S 300,11 höher ist, kann unmöglich von einem Überschuss gesprochen werden, zumal die eingangs erwähnten restlichen Kosten in dieser Rechnung noch nicht berücksichtigt sind.

Da das Sonderzuweisungsprogramm primär dem Abbau des Rückstandes an zuzuweisenden Zivildienstpflichtigen dienen soll, ist davon auszugehen, dass sich die Kosten aufgrund der Zuweisung von älteren Zivildienstpflichtigen, bei denen sicherlich vermehrt Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe besteht, noch erhöhen.

Zur Frage 6:

Die Regierungsvorlage zur ZDG - Novelle 2001 wurde am 17. Oktober 2000 der parlamentarischen Behandlung zugeführt. Darin sind wesentliche Vereinfachungen im Bereich der Vergütungen enthalten.